

Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltverordnung, kFHV)

Änderung vom¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 52 und 78 des Gesetzes vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG)²,

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung vom 7. Dezember 2010 zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltverordnung, kFHV)³ wird wie folgt geändert:

§ 3 Abschreibungen 1. Aktivierungsgrenze

¹ Die Aktivierungsgrenze beträgt für Tiefbauten, Wasserbauten und Hochbauten im Einzelfall Fr. 100'000.–.

² Für übrige Investitionen beträgt die Aktivierungsgrenze im Einzelfall Fr. 50'000.–.

§ 4 Abs. 1 Ziff. 5 2. Nutzungsdauer

¹ Die Nutzungsdauer der Sachanlagen des Verwaltungsvermögens beträgt für:

1. Strassen und Brücken: 40 Jahre;
2. Verbauungen der Engelberger-Aa: 30 Jahre;
3. Spezialfahrzeuge: 10 Jahre;
4. Hochbauten: 25 Jahre;
5. *Aufgehoben*
6. Mobilien, Fahrzeuge und immaterielle Anlagen: 5 Jahre.

² Die Nutzungsdauer für Maschinen kann zwischen 5 und 10 Jahren betragen.

³ Für Investitionsbeiträge an öffentliche Investitionen oder an private Organisationen mit einem Leistungsauftrag richtet sich die Nutzungsdauer nach der damit finanzierten Anlage.

⁴ Die Finanzdirektion kann die Nutzungsdauer für Anlagen festlegen, sofern in dieser Verordnung keine Bestimmung vorhanden ist.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Landschreiber

¹ A 2014,

² NG 511.1

³ NG 511.11